

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 8 (1824)

16 (19.4.1824)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-775699](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-775699)

Oldenburgische Blätter.

N^{ro}. 16. Montag, den 19. April, 1824.

Bemerkungen aus Oldenburgischer Rechtspraxis.

1.

Bei Generalconvocationen wird manchmal auf eine Edictalladung Aller, die nur compensiren wollen, angetragen. Ein solches Gesuch scheint indeß unstatthaft. Die Compensation tritt nämlich, wie bekannt, von Rechtswegen ein, und sobald Forderung und Gegenforderung einander gegenüber stehen, erlischt die kleinere ohne Weiteres. Eine gerichtliche Aufforderung obiger Art kann also nur den Sinn haben, daß der Gläubiger seine vormalige Forderung angeben müsse, widrigenfalls der Convocant befugt seyn solle, seine von Rechtswegen bereits erloschene Gegenforderung geltend zu machen; und daß der Richter nicht auf eine solche Weise rechtlich getilgte Ansprüche wieder ins Leben rufen dürfe, ist wol kaum zu bezweifeln. Bei Concursen müssen freylich die Compensanda angegeben werden, allein dies ist vom Gesetzgeber verordnet, der, so wie er den Grund-

satz: *compensatio fit ipso jure*, geschaffen hat, denselben auch modificiren und theilweise wieder aufheben konnte.

2.

Wenn Gerichtspersonen außerhalb des Kreisorts Amtsgeschäfte haben, namentlich bey Augenscheins: Einnahmen und Concurs: Verkäufen, so erhalten sie eine freye Fuhr. Dabey ist es

1) am natürlichsten, daß diejenige Fuhr genommen werde, deren sich die Gerichtsperson in eignen Angelegenheiten zu bedienen pflegt; denn es ist nicht abzusehen, weshalb dieselbe da, wo sie auf fremde Kosten, vielleicht auf Kosten eines aus Noth laufenden Concursgläubigers, reisset, besondern Aufwand machen, z. B. mit Extrapost fahren sollte, wenn in eignen Angelegenheiten eine wohlfeilere Miethfuhr gewählt wäre. Nur ist dabey auf die Rechnungen der Miethkutscher zu achten, von denen Einzelne die sonderbare Meynung



haben, daß ihnen in solchen Fällen mehr, als sie sonst fordern, nämlich Bezahlung nach der Extrapostaxe, begleiche.

2) Wer mit eignen Pferden fährt, wird sich billigerweise nach der Miethkutschertaxe, und wol rechtlicherweise nach der Postaxe, eine Vergütung berechnen können.

3) Mindestens unzulässig möchte es dagegen seyn, wenn für fremdes Fuhrwerk mehr berechnet würde, als bezahlt ist, z. B. für eine Miethfuhr die dem Miethkutscher nicht ganz bezahlte Extrapostaxe; denn: ist es auch anständig, sich durch Speculationen dieser Art, auf Kosten des Staats oder der Partheyen, ein in den Verordnungen nicht vorgesehenes Dienst-Emolument auszumitteln, so kann doch derjenige, welcher auf Kosten eines Andern eine Handlung vornimmt, rechtlicherweise nur Erstattung der wirklich verwandten Kosten verlangen, auch wenn es lediglich von seiner Willkühr abhing, mehr aufzuwenden, als geschehen ist.

3.

Nach dem Strafgesetzbuche (Art. 526.) dürfen die Vernehmungs-Protocolle nicht im erzählenden Style abgefaßt werden, sondern es sind die Personen redend einzuführen; eine Vorschrift, die sich auch auf diejenigen Protocolle der Hülfskämter erstrecken wird, welche bestimmt sind, Theile von Untersuchungsacten zu

bilden, z. B. Denunciations-Protocolle.

Der Grund dieser sehr zweckmäßigen Verordnung kann aber keineswegs dem Strafrechte besonders eigen seyn, sondern nur in der Ansicht des Gesetzgebers liegen, daß diese Abfassung den Zweck eines Vernehmungprotocolls am besten erfüllt, und paßt in sofern gewiß auf Vernehmungen aller Art, namentlich auf summarische Zeugenverhöre und die nicht etwa in ein paar Worten bestehenden Erklärungen der Partheyen in Instructions; und andern Civil-Terminen.

Wer sich die Mühe nimmt, beyde Methoden mit einander zu vergleichen, wird auch leicht finden, daß die vom Gesetzgeber als die vorzüglichste anerkannte den Vortrag lebendiger, kürzer und deutlicher macht.

Ein Gewinn ist es schon, daß unter den Personen, für die der erzählende Styl nur das Pronomen „er“ hat, die am häufigsten vorkommende, nämlich die redende, durch „ich“ ausgezeichnet wird, welches die zur Verständlichkeit oft nothwendige parenthetische Wiederholung der Namen und Prädicate (z. B. „er, Zeuge, habe gesehen;“ oder „er habe ihm, Beklagten, gesagt“) überflüssig macht.

Besonders zeigt sich auch der Vorzug des redenden Stils da, wo der Redende eigne oder Anderer Worte referirt. Erzählt z. B. die vor den Schranken stehende Parthey: „ich



sagte dem Beklagten ausdrücklich, ich hätte ihm ja schon gestern erklärt, daß ich keine Frist bewilligen könne," so schreibt der redende Styl dies wörtlich nach. Der erzählende dagegen protocolliert: „er habe dem Beklagten ausdrücklich gesagt, er hätte ihm ja schon gestern erklärt, daß er keine Frist bewilligen könne;" oder: „er habe dem Beklagten ausdrücklich gesagt, daß er ihm ja schon gestern erklärt hätte, daß er keine Frist bewilligen könne." Wer Constructionen dieser Art nicht erträglich findet, und dies möchten Viele seyn, wird schwerlich einen andern Ausweg finden, als entweder der Rede einen ganz andern Satz ähnlichen Sinns zu substituiren, was oft schwierig, manchmal unthunlich, immer aber mangelhaft ist, oder für ein „daß" auf eine, im Grunde sprachwidrige Art „wie" zu setzen, indem er die Periode so faßt: „er habe dem Beklagten ausdrücklich gesagt, wie er ihm ja schon gestern erklärt hätte, daß u. s. w.

Auf ähnliche Weise hat bey den Vorträgen und Ausführungen der Parthenen der Indicativ Vorzüge vor dem Conjunctiv, und es ist nicht wohl einzusehen, weshalb der Anwald, welcher in seinen Eingaben fortwährend jenen gebraucht, bey seitentlangen mündlichen oder gar schriftlichen Reccessen den schwersälligeren Conjunctiv wählt.

Bey diesen und ähnlichen Bemerkungen darf man übrigens nicht ver-

gessen, daß Kleinigkeiten Bedeutung gewinnen, wenn sie sich auf eine Handlung beziehen, die täglich wiederkehrt.

4.

Atteste, die verordnungsmäßig von Officialen zu ertheilen sind, betreffen in der Regel Gegenstände, deren objective Gewisheit von dem Attestanten versichert werden kann, z. B. Zeugnisse aus öffentlichen Registern, Bescheinigungen über nicht eingeführte Appellationen. Immer ist dies indeß nicht der Fall, z. B. bey Bescheinigungen über die Qualifikation zum freyen Gerichte, indem es unmöglich ist, daß der Amtmann, auch wenn er die Anweisungen des §. 42. der Beamten-Instruction genau befolgt, desfalls jederzeit eine vollständige Ueberzeugung erlange. Gleichwohl ist es nothwendig, (die Rede ist von Zeugnissen, die das Gesetz zum Geschäftskreis des Officialen gelegt hat) daß der verlangte Attest bestimmt ertheilt, oder bestimmt verweigert werde, indem jede unbestimmte Bescheinigung entweder die Verordnung oder den Attestanten tadeln würde; es genügt also z. B. nicht, wenn dem, das freye Gericht Suchenden bezeugt wird, daß er desselben vielleicht bedürftig sey, daß seine Vermögens- Umstände schlecht, oder daß frühere Attestanten (Prediger, Bögte, Nachbarn) glaubwürdige Leute seyen, u. dergl. welches Alles die Gerichte nicht er-



mächtigt, das Creditrecht zu bewilligen. Es wird sich also für bedenkliche Fälle dieser Art nur folgende Regel aufstellen lassen: der Official hat über den Gegenstand des Gesuchs mit einer nach der Wichtigkeit desselben abzumessenden Sorgfalt

Nachforschungen anzustellen, und auf deren Resultat, auch wenn es nur in einem einigermaßen begründeten Glauben bestehen sollte, den Urtheil in bestimmten Ausdrücken zu ertheilen oder zu verweigern.

Ueber den Nutzen der Kornbranntweimbrennereyen in den Kreisen Vechta und Cloppenburg.

Jede Fabrik, welche ein im Lande erzeugtes Material verarbeitet, und dadurch dessen Ausfuhr befördert, ist dem Staate nützlich. Strenge genommen kann es hiebey in blos finanzieller Hinsicht nicht einmal in Betracht kommen, ob das Fabricat der Menschheit nützlich ist, oder nicht. Noch mehr aber sind solche Fabriken dann dem Staate nützlich, wenn durch dieselben auch andere Erwerbsmittel befördert werden.

Da nun die Branntweimbrennereyen das einzige Mittel sind, unsern Ueberfluß an Getraide in einer veränderten Gestalt dem Auslande zuzuführen, und zugleich dadurch der Ackerbau sehr verbessert wird: so sind sie offenbar für diese Gegenden von großem Nutzen. Und wenn auch der unmäßige Genuß des Branntweins für einzelne Menschen sehr schädlich ist, so kann man ihm dessenungeachtet seinen Nutzen für die Menschheit überhaupt nicht absprechen. Auch der unmäßige Genuß

des Weins, Biers &c. hat nachtheilige Folgen, und deswegen wird man doch ihren Nutzen im Allgemeinen nicht verkennen und deren Production nicht verhindern. Eben darum gab uns ja Gott die Vernunft, daß wir seine Gaben zu unserm Nutzen verwenden, und lezte den Gebrauch und Mißbrauch derselben in unsern freyen Willen.

Welchen Nutzen aber die Kornbranntweimbrennereyen für die oben gedachten beyden Kreise haben, läßt sich jetzt grade am besten beurtheilen.

Durch die vorhergegangenen hohen Kornpreise hat sich der Ackerbau hier und in der Nachbarschaft (in ganz Deutschland und allen Nachbarländern, möchte ich sagen) so verbessert, daß jetzt ein großer Ueberfluß an Korn jährlich producirt wird, weshalb denn jetzt aller Absatz fehlt, und unsere Landleute bey allem Reichthum an Korn dennoch kein Geld dafür lösen können. Daher hört man denn auch so viele Executivverkäufe wegen

Steuerrückstände und Schuldklagen von den Kanzeln des Sonntags publizieren.

Noch weit schlimmer würde dieses seyn, wenn nicht die vielen Kornbranntweinbrennereyen jener Gegend einen großen Theil des Kornüberflusses consumirten, und so dem Auslande zuführten. Dadurch grade erhält der arme Landmann noch Gelegenheit, seinen Roggen das Malter zu etwas über 5 Rthlr. absetzen zu können, der sonst gewiß schon auf 3 Rthlr. herabgesunken seyn würde.

Aber nicht allein das Getraide, sondern auch bey den Brennereyen gemästertes Vieh geht ins Ausland, und dadurch erhalten auch mageres Hornvieh und Schweine wieder einen Absatz.

Und wie viele andere Menschen und Gewerbe erhalten nicht dadurch Verdienst! z. B.

Der Kupferschmid macht und reparirt Kessel, Helm und Schlange zc. der Böttcher die Kühlkäfer, Bütten, Fässer zc.; der Schmid eiserne Reusen und so manche andere Geräte; der Pumpenmacher die Wasserpumpen; der Malzmacher und Müller verdienen an Malz und Korn; der Torfgräber an der Bearbeitung der Feurung; der Fuhrmann, wenn der Brenner nicht selbst Pferde hält, oder größere Transporte auf einmal absetzt, an dem Transport ins Ausland, und von diesem wieder der Wagenmacher; in einzelnen größern Brennereyen Brennerknechte an Lohn;

und vielleicht sonst noch manche Menschen mehr.

Kommt nun noch in Betracht, daß zwey Malter Roggen und 4 bis 6 Scheffel Malz, welche zu einem Orhost Branntwein erforderlich sind, eine gute Fracht für zwey Pferde sind, daß dagegen aber zwey Orhost Branntwein ebenfalls hinter zwey Pferden geladen werden: so gewinnt das Ganze hierin wieder die Hälfte Zeit an Fracht, wenn beydes ins Ausland versahren werden sollte.

Alle diese Vortheile bringen nun diese Kornbranntweinbrennereyen schon dieser Gegend, und werden dennoch größtentheils nicht einmal fabrikmäßig, sondern, einzelne wenige ausgenommen, nur als Nebengewerbe in der Zwischenzeit zur Verbesserung des Ackerbaues betrieben, und das bringt hier grade den größten Vortheil.

Bekanntlich bestehen beyde Kreise größtentheils aus magerem Sandboden, der vielen Dünger erfordert; noch mehr Dünger wird dadurch erfordert, daß so viele neue Gründe urbar gemacht werden; und diesen Dünger bringen grade die Kornbranntweinbrennereyen in größerer Menge und besserer Qualität durch das gut gewährte und mehrere Vieh, was von dem Abfall (Trank) gesüßtert und gemästet wird. Man unterscheidet daher im Sommer leicht die üppigern Kornfelder des Branntweinbrenners von denen seiner Nachbarn, die nicht brennen. Auch hat der Branntweinbrenner mehr Milch und



Butter, daher eine nahrhaftere vollständigere Haushaltung, und erübrigt ebenfalls Butter zum Verkaufe.

Die gegenwärtigen Verhältnisse sind aber leider diesem sonst so nützlichen Gewerbe nicht günstig. Kaum kann der Branntweimbrenner durch den Verkaufspreis des Branntweins den Einkaufspreis des Getraides decken; und dann muß er schon gute Kunden und gute Waaren haben, und kein Brenner kann sich dessen stets rühmen. Die meisten klagen, daß sie für den Branntwein nicht so viel lösen, als ihnen das Getraide kostet, was sie dazu verwenden müssen.

Wenn aber beydes auch gleich hoch käme, dann muß die Benutzung des Abfalls (Tranks) auch alle Nebenkosten decken, als z. B. die Zinsen des Anlage:Capitals; den Verschleiß und die jährliche Reparation der Geräthe; die Feurung und Anfuhrkosten derselben; den Lohn des Brenners kuzchts (nämlich in einzelnen größern Brenneren) und der sonstigen zur Wartung des mehr gehaltenen Viehes erforderlichen Dienstboten; manchen Weg zum Ankauf des Getraides, der Feurung, zum Verkauf des Branntweins, zur Eincassirung zc.; die Transportkosten; mancher Verlust durch üble Gährung, durch Lecke und sonstige Zufälle; manche Verluste durch Bankerotte oder Unredlichkeit der Kunden.

Und zu allem dem fehlt zuweilen noch der Absatz; und in diesem Falle

kommen dann noch die Zinsen von dem Ankaufspreise des Getraides und der Feurung hinzu.

Und nun noch die baaren Geldabgaben, als jährliche Recognition, Accise, Zölle und Weggelder. So läßt es sich wohl beurtheilen, daß bey den jetzigen Verhältnissen die Kornbranntweimbrenner nicht mit Vortheil ihr Gewerbe betreiben können, und daher dasselbe so sehr, als nur immer möglich, einschränken müssen.

Aber, möchten einige fragen, warum sehen diese Menschen dieses Gewerbe denn fort, wenn es ihnen keinen Vortheil oder wohl gar Nachtheil bringt? sie können ja aufhören und ihre Consense zurückliefern?

Wenn man aber die nähern Verhältnisse dieser Leute und ihres Gewerbes genauer betrachtet, so wird man finden, daß dieses auch so leicht nicht geht.

Wenn der Landmann seine Branntweimbrennerey ordentlich betreiben will, — so muß er seine Gebäude, seine Stallungen, seinen Hofraum und sein ganzes Hauswesen schon darnach einrichten, um den größten Nutzen daraus ziehen zu können. In dieser gemachten Anlage und in den Geräthen hat er jetzt ein bedeutendes Capital stecken; er hat vielleicht einen Vorrath an Korn angeschafft, welches er mit Schaden würde verkaufen müssen; er hat Mastvieh und sonstiges mehr als sonst gewöhnliches Vieh im Stalle, wofür ihm das Futter abgehen würde, und welches er dann mit Schaden wür-

de verkaufen, und so auch an Dünger Mangel leiden müssen, wodurch sein Ackerbau und die Cultur neuer Grüns de sehr leiden würde; er hat vielleicht den einen oder den andern Dienstboten mehr, als er sonst nöthig gehabt hätte, den er nicht sogleich los werden kann; unter seinen Kunden sind einzelne, von denen er nur dann Bezahlung hoffen kann, wenn er mit denselben durch fortgesetzte Lieferung in Verbindung bleibt; bey dem Aufhören des Gewerbes gehen die Kunden verloren, und will der Brenner dann nach längerer Zeit das Gewerbe wieder anfangen, so hält es sehr schwer, neue Kunden wieder zu bekommen, indem die alten schon mit andern in Verbindung getreten sind; bey längerer Einstellung des Gewerbes verderben die Geräthe, die Pumpen und Bütten werden leck, und erfordern bedeutende Reparationen bey dem Wiederanfang des Gewerbes.

Alle diese, und vielleicht noch mehrere, Nachtheile sind mit dem Einstellen dieses Gewerbes verbunden, die ein guter Hauswirth berücksichtigen muß, und daher kann man es ihm gewiß nicht verargen, wenn er, auf bessere Zeiten hoffend, dasselbe nur so gering betreibt, als es ihm immer möglich ist, und es nur im Sommer, wo sein Vieh andere Nahrung findet, und die Feldarbeit ihn mehr beschäftigt, ganz einstellt. Einige würden indeß doch ihre Concessionen sogar zurückliefern, und sich dadurch von der Bezahlung der Recognition befreien; allein sie befürchten, daß, wenn sie solche einmal wie-

der zurückgegeben haben, sie sie nicht wiedererhalten werden, oder daß solches nur äußerst schwer und mit vielen Kosten werde geschehen können; und dann hätten sie ihr Anlagecapital und alle etwaige Vortheile ganz verscherzt. Deswegen tragen sie ihr Kreuz lieber in Geduld, so lange es nur immer gehen will.

Man will den Branntweimbrennern wohl einzeln den Vorwurf machen, daß sie Säuser und unordentliche Wirthe seyen. Allein mit Unrecht. Es liegt schon in der Natur der Sache selbst, daß ein Gewerbe, was die genaueste Aufsicht in allen seinen Theilen und Verzweigungen erfordert, nicht von Säusern und unordentlichen Wirthen betrieben werden kann. Und die Erfahrung hat dieses bey einzelnen wenigen dieses Schlages bestätigt, die in kurzer Zeit dabey zu Grunde gingen. So habe ich bey den Branntweimbrennern dieser Gegend durchgängig gefunden, daß sie die besten Wirthe sind, und ihr Hauswesen und Ackerbau grade am besten in Ordnung haben. Ich kenne keinen darunter, den man einen Säuser nennen könnte.

Dann soll das Brennen in der Gegend, wo es getrieben wird, das häufige Branntwein trinken befördern. Auch diesem Vorwurf widerspricht die Erfahrung. Meine Dienstgeschäfte bringen mich in mehrere Gegenden unsers Landes unter die Bewohner derselben; auch die benachbarten Gegenden des Auslandes sind mir nicht unbekannt. Allein ich habe die Menschen in unserer Branntweimbrennerreichen Gegend nicht mehr trunksüchtig befunden,



als anderwärts; vielmehr möchte ich grade das Gegentheil behaupten, und auch wohl aus dem natürlichen Grunde, weil der Mensch dasjenige, was ihm täglich zu Dienste steht, und er leicht haben kann, mehr verschmährt, als dasjenige, was ihm zu erhalten Mühe kostet. Auch ist bekannt, daß es hier früher bey wenigen Brennereyen weit mehr Säuser gab, als jetzt. Ich kenne dagegen Gegenden unsers Landes, und des Nachbarlandes, wo es keine Branntweimbrennereyen giebt, und wo die Gäste bey dem Eintritt ins Wirthshaus sich ihren halben Oht Genever oder Branntwein fordern, während sie hier einen Schnapps oder $\frac{1}{4}$ Oht nehmen; und ich habe dort mehr Branntweintrinker gefunden, als hier.

Ich hatte Gelegenheit, das Buch eines auswärtigen Brenners einzusehen, und fand, daß er in einem Jahre an sieben Schenkwirthe eines dortigen Dorfes 42 Orhoste Branntwein verkauft und abgesetzt hatte; und er versicherte mich, daß dieses jährlich geschehe, ohne was andere Brenner noch dahin lieferten, und was an Genever und Franzbranntwein daselbst noch vertrunken würde. Eine so bedeutende Consumtion ist hier ganz unbekannt.

Wird nur ferner, wie bisher zum Theil schon geschieht, darauf gesehen, daß gutes Bier gebrauet wird und stets vorräthig ist; wird gegen Säuser nur mit Strenge verfahren: so hat es hier wenigstens keine Gefahr, daß die Branntweintrinksucht einweise, um so weniger, da der immer mehr sich vervollkommnende Schulunterricht der Jugend diesem Laster noch einen stärkern Damm entgegensetzt.

Wollen aber unsere Landleute und Nachbarn einmal Branntwein trinken, so ist es doch besser, daß wir ihn lie-

fern, und das Geld im Lande behalten, oder dafür ins Land ziehen, als daß ihnen solcher vom Auslande geliefert werde, und das Geld dafür zum Lande hinausgehe. Haben wir doch leider schon andere Geldausflüsse in Ueberfluß.

Freylieh muß der hier fabricirte Branntwein vertrunken werden, das geschieht aber nicht in dieser Gegend. Er wird größtentheils in die andern Gegenden unsers Landes und ins Ausland, als nach Bremen, ins Hannoversche, und sogar in bedeutender Quantität seit einiger Zeit ins Holländische, abgesetzt. Früher ging er sogar über Eisfleh nach England.

Es ist also wohl nicht zu verkennen, daß ein Gewerbe, welches uns unsern Ueberfluß an selbst erzeugtem Getraide zur Handelswaare macht und absetzt, welches unser Zuchtvieh verkäuflich macht, und Geld dafür ins Land bringt, und im Lande erhält, indem es die Einfuhr fremder Fabricate vermindert, und welches zugleich unsern Ackerbau verbessert und mehreren andern Menschen Nahrung giebt, alle Begünstigung und Beförderung verdient. Dieses zu bewirken, so viel an mir liegt, war der einzige Zweck dieses Aufsatzes.

Zum Schlusse erlaube man mir die Frage: Wenn der Branntweimbrenner gegenwärtig kaum 16 Rthlr. für das Orhost Kornbranntwein erhalten kann, der Schenkwirth aber das Glas $\frac{1}{4}$ Oht zu 1 Groten verkauft, mithin das Orhost zu 64 Rthlr. ausbringt, welcher von beyden ist dann am besten im Stande, die Accise zu bezahlen?

Den 31. Dec. 1822.

Niederding.

